

## **Vorbemerkungen:**

Das Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) regelt die Jugendförderung als kommunale Pflichtaufgabe und verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Aufstellung eines Kinder- und Jugendförderplans bezogen auf die Handlungsfelder §§ 11 - 14 SGB VIII: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Das Gesetz beschreibt die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Handlungsfelder und betont deren Eigenständigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Kinder- und Jugendförderplan werden die notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen zur Förderung junger Menschen festgelegt. Dies dient der Planungssicherheit für die Träger und deren Angebote.

Das Gesetz verpflichtet den öffentlichen Träger (Land, Kreis/Kommunen) zur Aufstellung eines solchen Förderplans für die Dauer der Legislaturperiode, anlehnend an den sich kontinuierlich entwickelnden und neuen gesellschaftlichen Erfordernissen.

Ein entsprechender Plan auf Landesebene ist zwecks seiner Schwerpunktsetzung für den örtlichen Kinder- und Jugendförderplan zwar erheblich, weil dieser die Grundausrichtung des Landes verdeutlicht und für die Verteilung der Landesmittel Verbindlichkeit für die Träger und Kommunen herstellt. Allerdings liegt die Fortschreibung des Landesjugendförderplans noch nicht vor, so dass mögliche neue Ziel- oder Schwerpunktsetzungen noch nicht bekannt sind. Möglicherweise können sie zu einem späteren Zeitpunkt der Fortschreibung des Förderplans einbezogen werden. Bis dahin sollte jedoch eine Bestandserhebung abgeschlossen und die Bedarfsermittlung bereits begonnen worden sein.

## **Erläuterungen:**

Dem Rhein-Sieg-Kreis liegt derzeit der Kinder- und Jugendförderplan 2005-2009 vor. Dieser trat 2006 durch den Beschluss des JHA und des Kreistages in Kraft. Die Jugendförderung – bezogen auf die vier vorgenannten Handlungsfelder – begründet sich noch auf die Bestandsaufnahme/-erhebung von 2005 und die damals verabschiedeten Förderungsrichtlinien.

Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans soll nun zu Beginn der neuen Legislaturperiode angegangen werden, um die zukünftig erforderlichen Haushaltsmittel möglichst bereitzustellen. Hierzu ist es notwendig, zunächst eine erneute Bestandserhebung sowie im weiteren Schritt eine Bedarfsermittlung durchzuführen.

Zur Umsetzung dieses Prozesses sind regelmäßige Projekttreffen einer Planungsgruppe der Verwaltung (bestehend aus Amtsleitung, Jugendhilfeplanung, Jugendpflege, Koordination Jugendpflege, Jugendberufshilfe und Jugendschutz) und die Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss „Kinder- und Jugendförderplan“ notwendig.

Neben den Trägervertretern werden auch die Gemeindeverwaltungen beteiligt werden und Personen(kreise), die eine wesentliche Rolle für den zu beplanenden Bereich spielen. Hierzu werden gesonderte Treffen, z. B. in Form von Workshops einberufen werden, zu denen auch die Mitglieder des JHA eingeladen werden. Diese Beteiligungsform erscheint notwendig, da das Kreisjugendamt nicht mehr auf eine sog. AG gem. § 78 SGB VIII zurückgreifen kann.

Die Partizipation der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen soll noch nicht Gegenstand der Aufstellung dieses Förderplans sein (zu zeitintensiv). Beabsichtigtes Ziel ist es jedoch, die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Umsetzung des Förderplans mit ihren Ideen, Vorstellungen und Wünschen einzubeziehen.

Bis zur ersten Sitzung des Unterausschusses werden das Planungskonzept, der Zeitplan und die mögliche Gliederung des Förderplans erstellt und den Mitgliedern vorgestellt. Darüber soll sodann gemeinsam beraten werden.

Die Ergebnisse werden dem JHA zur nächsten Sitzung am 23.04.2010 vorgelegt.

Vorschläge für einen ersten Sitzungstermin des Unterausschusses sind:  
17.03., 22.03., 23.03. oder 24.03.2010.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.02.2010

Im Auftrag